

VOLLMACHT

Rechtsanwälten

FLORIAN BEISENBUSCH, MAXIMILIAN HERMANDUNG, RAPHAELA SCHNEIDER UND TUNCAY TURGUT

Bochumer Straße 81 . 45886 Gelsenkirchen . T: 0209 / 923550 . F: 0209 / 26900 . E: kontakt@anwaltgelsenkirchen.com

Zweigertstraße 53 . 45130 Essen . T: 0201 / 438 77 27 . F: 0201 / 438 77 22 . E: kontakt@anwaltesessen.com

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sozialrechtlichen Verfahren aller Art;
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen. . ." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Für den Fall eines Kostenerstattungsanspruches gegen die Justiz- / Gerichtskasse, tritt der Vollmachtgeber solche Ansprüche schon jetzt unwiderruflich bis zur Höhe der vereinbarten, mindestens aber der gesetzlichen Gebührenansprüche, an die Bevollmächtigten ab.

Gelsenkirchen,

.....

Mir ist bekannt, dass sich die Gebühren des Rechtsanwaltes nach einem Gegenstandswert berechnen. Ich bestätige hiermit darüber aufgeklärt und informiert worden zu sein.

Gelsenkirchen,

.....